



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

## Wegleitung

# Gesuche um Finanzhilfen für Register stark verbreiteter oder bösartiger nicht übertragbarer Krankheiten

## Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG)

Version 2: 17. Januar 2020

---

### Kontakt:

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sekretariat Abteilung Gesundheitsstrategien  
Schwarzenburgstrasse 157  
3097 Liebefeld  
Tel. +41 58 462 74 17  
[finanzhilfen-kr@bag.admin.ch](mailto:finanzhilfen-kr@bag.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand .....	2
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
3. Beitragsarten, -höhen, -abmessungen und die Dauer ihrer Ausrichtung .....	2
4. Beurteilungsrahmen der Gesuche.....	2
a. Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen nach KRG .....	2
b. Prioritätenordnung des EDI.....	2
5. Gesuchstellung und Termin .....	3
6. Angaben im Gesuch .....	3
7. Gesuchsverfahren .....	3
a. Gesuchprüfung .....	3
b. Entscheid.....	4
8. Zahlungsmodalitäten.....	4
9. Pflichten der Finanzhilfeempfänger.....	4
10. Anhänge.....	5

## 1. Gegenstand

Gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG, SR 818.33) und Artikel 31–35 der Krebsregistrierungsverordnung vom 18. April 2018 (KRV, SR 818.331) kann der Bund Registern, die Daten über stark verbreitete oder bösartige nicht übertragbare Krankheiten, die **nicht von einem Krebsregister erfasst** werden, im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Massgebend sind die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG, SR 818.33)
- Verordnung vom 18. April 2018 über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRV, SR 818.331)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

## 3. Beitragsarten, -höhen, -abmessungen und die Dauer ihrer Ausrichtung

Die Beitragsarten, -höhen, und -abmessungen sowie die Dauer ihrer Ausrichtung sind gemäss den Artikeln 31, 34 und 35 KRV wie folgt festgelegt:

- Beitrag für den Betrieb eines Registers
  - o höchstens 250'000 Franken pro Jahr
  - o maximal für 5 Jahre
  - o maximal 50 Prozent der ausgewiesenen Betriebskosten
- Beitrag für die Weiterentwicklung eines Registers
  - o höchstens 100'000 Franken
  - o einmalig
  - o maximal 50 Prozent der vorgesehenen Weiterentwicklungskosten

Projektbeiträge an die Entwicklung neuer Register sind nicht vorgesehen. Hierfür können die Fördermittel der allgemeinen Forschungsförderung des Bundes genutzt werden.

## 4. Beurteilungsrahmen der Gesuche

Die Finanzhilfegesuche für die Register, die Daten über seltene bösartige nicht übertragbare Krankheiten erfassen, müssen die nachfolgend genannten Kriterien erfüllen. Entscheidungsinstanz ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

### a. Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen nach KRG

Um eine mögliche Finanzhilfen des Bundes zu erhalten, muss ein Register folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- das Register dient einem oder mehreren Zwecken des KRG und betreibt ein geeignetes Qualitätssicherungssystem;
- die erfassten Daten ermöglichen eine gesamtschweizerische Auswertung oder Hochrechnung und sind von Bedeutung für die Gesundheitsberichterstattung und
- die erfassten Daten sind international vergleichbar.

### b. Prioritätenordnung des EDI

Da der jährlich zur Verfügung stehende Betrag für die Finanzhilfen nach KRG tiefer ist (350'000-250'000 Franken) als der ursprünglich vorgesehene Betrag von 1 Mio. Franken und die Möglichkeit besteht, dass die Gesuche um Finanzhilfen die verfügbaren Mittel übersteigen könnten, erliess das Eidgenössische

Departement des Inneren (EDI) gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 SuG eine Prioritätenordnung für die Vergabe der Finanzhilfen vom 2. Dezember 2019 (Anhang 1).

Die Gesuche um Finanzhilfen werden nach den folgenden Kriterien priorisiert:

- 1) An der ersten Stelle werden Register unterstützt, die eine Massnahme oder das Ziel einer nationalen Strategie oder eines parlamentarischen Auftrags sind.
- 2) Liegt kein Gesuch vor, das dem 1. Kriterium entspricht, oder liegen mehrere Gesuche vor, die dem 1. Kriterium entsprechen und übersteigen die beantragten Gelder die zur Verfügung stehenden Mittel, oder werden die Finanzhilfen durch Gesuche, die das 1. Kriterium erfüllen, nicht ausgeschöpft, werden Register unterstützt, die die gesamtschweizerische Evaluation der Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c KRG evaluieren und die Versorgungsplanung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d KRG unterstützen.
- 3) Liegt kein Gesuch vor, das dem 2. Kriterium entspricht, oder liegen mehrere Gesuche vor, die dem 2. Kriterium entsprechen und übersteigen die beantragten Gelder die zur Verfügung stehenden Mittel, oder werden Finanzhilfen durch Gesuche, die das 2. Kriterium erfüllen, nicht ausgeschöpft, werden die Register nach ihrer Relevanz für die öffentliche Gesundheit priorisiert.

## 5. Gesuchstellung und Termin

Finanzhilfen nach KRG werden nur auf Gesuch hin gewährt. Ein vollständiges Gesuch ist Voraussetzung für dessen Prüfung. Das Gesuch ist bis am **16. März 2020** (es gilt das Datum des Poststempels) bei folgender Bundesverwaltungsstelle einzureichen:

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sekretariat Abteilung Gesundheitsstrategien  
Schwarzenburgstrasse 157  
3097 Liebefeld

Die Register-Checkliste zusammen mit allfälligen weiteren Beilagen darf elektronisch gesendet werden an

[finanzhilfen-krq@bag.admin.ch](mailto:finanzhilfen-krq@bag.admin.ch)

## 6. Angaben im Gesuch

Siehe «Gesuchsformular für Gesuche um Gewährung von Finanzhilfen nach Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG). Version 1.0 vom 15. Januar 2020».

Ein vollständiges Gesuch schliesst neben dem korrekt ausgefüllt Gesuchsformular die Register-Checkliste in Anhang 2 und allfälligen weiteren Beilagen ein. Das Gesuchsformular ist mit einer rechtsgültigen eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

Die Gesuchunterlagen müssen wahrheitsgetreu Auskunft über das Register geben. Nachweislich falsche Angaben führen zu einer Ablehnung des Gesuchs oder zu einer nachträglichen Rückforderung der gewährten Finanzhilfe.

## 7. Gesuchsverfahren

Im Gesuchsverfahren werden sämtliche termingerecht eingereichte und vollständig ausgefüllte Gesuchsformulare berücksichtigt.

### a. Gesuchprüfung

Die Gesuchprüfung erfolgt dreistufig. Im ersten Schritt wird das Gesuch auf die Vollständigkeit der Angaben im Gesuchsformular und auf das Vorhandensein der ausgefüllten Register-Checkliste geprüft. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen behält sich das BAG vor, das Gesuch ungeprüft zurückzuweisen. Dabei setzt es dem Gesuchsteller eine Nachfrist, innert der die fehlenden Unterlagen nachzureichen sind.

Im zweiten Schritt findet die Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit des Gesuches gemäss Angaben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in den Kapitel 2. bis 4. des Gesuchsformulars<sup>1</sup> statt.

Unterstützungswürdige Gesuche werden anschliessend nach Prioritätenordnung (siehe Kapitel 3c) priorisiert.

Gemäss Artikel 33 KRV kann das BAG fachliche Stellungnahmen zur Bedeutung der Daten des Registers für die Gesundheitsberichterstattung sowie zur Einschätzung, in welchem Mass das Register den Zwecken nach Artikel 2 KRG dient, einholen.

## **b. Entscheid**

Das BAG entscheidet über die Gesuche bis spätestens 16. Juni 2020.

Der Entscheid wird den Absendern der Gesuche in einer Verfügung mitgeteilt.

Mit der Finanzhilfe werden nur effektive Kosten abgegolten.

Die Kosten, die den Gesuchstellerinnen oder den Gesuchstellern während des Gesuchsverfahrens entstehen, werden nicht abgegolten.

## **8. Zahlungsmodalitäten**

Die Finanzhilfe wird in zwei Raten pro Jahr ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt gegen Rechnung. Der Empfänger oder die Empfängerin der Finanzhilfe fakturiert dem BAG mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung, namentlich die eBill Account ID des BAG und Anforderungen an PDF-Rechnungen per Mail, sind auf folgender Webseite verfügbar: <http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung, bei Zweckentfremdung oder Veräusserung der gewährten Finanzhilfe fordert das BAG ausbezahlten Mittel zurück.

Das BAG widerruft die Finanzhilfeverfügung, wenn es die Finanzhilfe aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltes zu Unrecht gewährt hat.

## **9. Pflichten der Finanzhilfeempfänger**

Der Empfänger von Finanzhilfen erstatten dem BAG jährlich Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe.

Der Bericht muss im Sinne einer Minimalvorgabe folgende Angaben enthalten:

- a) Den Beleg für die korrekte Verwendung der gewährten Finanzhilfe;
- b) Einen qualitativen Bericht zur Verwendung der gewährten Finanzhilfe;
- c) Aktivitäten, besondere Vorkommnisse und Entwicklungen.

Register, die Finanzhilfen erhalten, stellen den zuständigen Stellen die für die Gesundheitsberichterstattung erforderlichen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung (Art. 24 Abs. 4 KRG).

Der Finanzhilfeempfänger oder die Finanzhilfeempfängerin ist verpflichtet, der Eidgenössischen Finanzkontrolle, dem BAG oder von diesen beauftragten Dritten (Kontrollorgane) jederzeit Einsicht in sämtliche Akten, die Gegenstand der Finanzhilfe sind, zu gewähren sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-krebsregistrierung/registrierung\\_anderer\\_krankheiten\\_foerdern.html](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-krebsregistrierung/registrierung_anderer_krankheiten_foerdern.html)

Die Bundesverwaltung prüft, ob die subventionierte Leistung gesetzmässig und nach den ihm oder ihr auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt ist.

## **10. Anhänge**

Anhang 1: Prioritätenordnung für die Vergabe der Finanzhilfen vom 2. Dezember 2019.

Anhang 2: Register-Checkliste aus den Empfehlungen zum Aufbau und Betrieb von gesundheitsbezogenen Registern der FMH, H+, SAMW, unimedsuisse und ANQ.